



**Constitutionen Oder Satzungen/ Der Schwestern von der
Buß/ Dritten Reformirten Ordens deß Glorwürdigen
Seraphischen Vatters S. Francisci, Capucinissen genandt**

**Schwestern von der Buße des Dritten reformierten Ordens St.
Francisci, Kapuzinerinnen genannt**

Cölln, 1640

Das Zehende Capittel. Von der Obligation der Sachen/ welche in der Regul
begriffen seynd.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55407)

Das Zehende Capittel.

Von der Obligation der Sachen/welche in der Regel begriffen seynd.

Ales vnd jedes was in gegenwärtiger Regel begriffen ist/seyndt. **A**ber umb soviel leichter die/ so auff dieser Welt ihre Pilgerfahrt vollbringen/ selig zu machen / vnd seynd vnder denen keine/ welche zur Todt/ oder Lässlichen Sünd verpflichtet. Es wäre dan/ daß einer sonst auß Göttlich/ oder menschlichen Rechten darzu verbunden sey.

2. Es seynd aber die Brüder vnd Schwestern verbunden / die von ihrer Obrigkeit ihnen auferlegte Bussen zu verrichten/ wan solchs von ihnen erfordert wird. Auch seynd sie verpflichtet zu den dreyn wesentlichen Gelübden / zur Armut / nichts eigens für sich habend / zur Keuschheit/ dieweil sie nach gethanen Gelübden sich in keinen Ehestand begeben / noch ohn Ubertretung sich in
fleisch

fleischliche Sünden einlassen können:
vnd zum Gehorsamb / so viel das jenig
anbelangt / ohn welchs diese Bruders
schafft nit kan füglich erhalten werden.

3. Es seynd auch die Clausur zu halte
ten schuldig die jenige / welche sie auß
trücklich zu halten gelobt haben.

Welches wir allen vnd jeden Con
tinenten zulassen / wofern nur den Güttha
ten vnd Lieb / welche sie an den Krancken
zu erweisen pflegen / wie auch der Er
barkeit nichts abgehe oder benommen
werde.

Geben zu Rom bey S. Peter vnder
dem Ring des Fischers / am 20. Tag
Ianuarij, 1521. Unsers Pabsts
thumbs im achten
Jahr.

E N D E.